

VI ZR 151/63

V e r k ü n d e t
am 1. Dezember 1964
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2213 077

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

Diplom-Kaufmann Lieselotte S [REDACTED], B [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, jBerufungsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Finanzen, Berlin 30,
N [REDACTED] Straße [REDACTED]-[REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der
Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und
Heinrich Meyer für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
16. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
29. April 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde am 11. November 1960 in der neurochirurgischen Klinik der Freien Universität B. von Prof. S. wegen eines linksseitigen Keilbein-Meningeoms operiert. Bei der Operation wandte man die Intubationsnarkose mit künstlicher Hypothermie (Unterkühlung des Körpers) an. Die Narkose, mit deren Durchführung der Leiter der Anästhesieabteilung Oberarzt Dr. J. den Assistenzarzt Dr. P. beauftragt hatte, dauerte etwa 6 1/2 Stunden. Während der Operation trat ein erheblicher Blutverlust ein, wodurch sich die Kreislaufverhältnisse der Klägerin so verschlechterten, daß es zum Kreislaufkollaps kam. Um den Blutverlust auszugleichen, wurden 5 Blutkonserven transfundiert. Die Unterkühlung und Wiedererwärmung geschah in der Weise, daß die Klägerin auf eine Gummimatte gelegt wurde, durch die kaltes oder warmes Wasser strömte. Sie lag auf einer auf der Matte befindlichen Schaumgummiunterlage und war in ein Frottierhandtuch eingewickelt. Die Wärme wurde durch ein von der Anästhesieabteilung des Krankenhauses W. entwickeltes Gerät reguliert. Dieses Gerät enthält einen Flüssigkeitsbehälter, dessen Inhalt durch einen Tauchsieder mit thermostatischer Regelung erwärmt wird. Die Klägerin erlitt durch die Unterkühlung oder durch das Wiedererwärmungsverfahren mehrere Hautschäden, die über die Größe einer Handfläche hinausgehen und zunächst als Verbrennungsschäden 3. Grades angesehen wurden.

- 3 -

Sie macht für diese Schäden das beklagte Land verantwortlich. Die Klägerin hat behauptet, die Hautschäden seien darauf zurückzuführen, daß die Wiedererwärmung von den Ärzten unsachgemäß und ohne Sorgfalt durchgeführt worden sei. Ferner ist sie der Ansicht, die Ärzte des Beklagten hätten ihre Aufklärungspflicht verletzt; sie sei nicht darauf hingewiesen worden, daß bei Anwendung der künstlichen Hypothermie Hautschäden eintreten können. Schließlich hat die Klägerin behauptet: Die behandelnden Ärzte hätten nach dem Auftreten der Verbrennungen nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Schmerzen zu lindern und den Heilungsprozeß zu beschleunigen. Ihr Zustand wäre besser, wenn sie sofort von einem Hautspezialisten, anstatt von einem Chirurgen behandelt worden wäre.

Mit der Klage hat die Klägerin 3 131,50 DM Schadensersatz und einen vom Gericht festzusetzenden Betrag als Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat sie um die Feststellung gebeten, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihr alle weiteren durch die Anwendung der Intubationsnarkose entstehenden Schäden zu ersetzen.

Das beklagte Land hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht:

Die Wiedererwärmung sei sachgemäß durchgeführt worden. Das von der Narkoseabteilung für die Unter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kühlung und Wiedererwärmung entwickelte Gerät werde in vielen namhaften Kliniken des In- und Auslandes angewandt. Auch die Behandlungsmethode sei von anderen Kliniken übernommen worden. Die Hautschäden seien auf eine unglückliche, krankheitsbedingte Verkettung von Einzelfaktoren zurückzuführen, die für die Narkoseärzte nicht vorhersehbar gewesen sei. Es habe sich um eine schwierige und langdauernde Operation eines Hirntumors gehandelt, die eine Hypothermie von 6 1/2 Stunden erforderlich gemacht habe. Im Verlauf der Operation sei eine erhebliche Störung der Kreislaufverhältnisse eingetreten. Diese seien die Ursache der Hautschäden, weil zumal die Auflageflächen mangelhaft durchblutet gewesen seien, so daß sie der Belastung der Wiedererwärmung nicht hätten standhalten können. Die getroffenen Maßnahmen - Einwickeln der Klägerin in ein Badetuch und Auflegen einer Schaumgummiunterlage auf die Matte - hätten sich bis dahin auch bei längeren Operationen und vorübergehendem Kreislaufkollaps als ausreichend bewährt.

Zu einer Aufklärung der Klägerin habe kein Anlaß bestanden, denn die Ärzte hätten nicht mit Hautschäden zu rechnen brauchen, weil solche in den letzten drei Jahren im W [REDACTED] nicht nennenswert aufgetreten seien. Im übrigen sei das Unterbleiben der Aufklärung nicht ursächlich für den Schaden gewesen, weil die Klägerin sich von den Ärzten hätte überzeugen lassen, daß

nur bei Anwendung der Hypothermie mit einer erfolgreichen Operation zu rechnen gewesen sei. Eine Anwendung der Normothermie sei ärztlich nicht zu verantworten gewesen, denn hierbei sei die Wahrscheinlichkeit einer tödlichen Komplikation viel größer als bei der Operation in Unterkühlungsnarkose. Die Klägerin hätte unter diesen Umständen mit Sicherheit die Gefahr von Hautschäden in Kauf genommen und ihre Einwilligung zur Hypothermie gegeben.

Die Wunden seien ordnungsgemäß behandelt worden. Es entspreche der heute allgemein bekannten medizinischen und klinischen Auffassung, daß zunächst ein Chirurg Brandwunden behandle und ein Hautarzt die Behandlung erst dann übernehme, wenn die Wunde abgeheilt sei und es um den kosmetischen Erfolg gehe. Deshalb sei Professor T. [REDACTED] erst herangezogen worden, als eine Keloidbildung (Narbengeschwulst) erkennbar gewesen sei.

Das Landgericht hat den bezifferten Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, der Klägerin 5 000 DM Schmerzensgeld zugesprochen und festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin "alle, ihr aus der Körperverletzung vom 11. November 1960 durch Anwendung der Intubationsnarkose noch entstehenden Schäden zu ersetzen."

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Kammergericht die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurück zuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts waren die Ärzte des beklagten Landes nicht verpflichtet, die Klägerin über die Möglichkeit von Hautschäden aufzuklären. Das Berufungsgericht hat den Gutachten der Sachverständigen entnommen, daß es sich um eine lebensnotwendige Operation handelte, bei der die Vorteile der Hypothermie gegenüber der Gefahr einer Hautschädigung so unverhältnismäßig groß waren, daß diese Gefahr als unwesentlich betrachtet werden mußte. Seinen Ausführungen zur ärztlichen Aufklärungspflicht ist zuzustimmen. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

II. Das Berufungsgericht hält nicht für bewiesen, daß die Ärzte des Beklagten bei der Durchführung der Hypothermie fahrlässig einen Fehler begangen haben. Auch in diesem Teil ist das Berufungsurteil rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Entscheidung auf den Sachverständigen Professor Dr. Horatz gestützt und dessen Gutachten entnommen, daß Hautschäden schon bei Temperaturen von 30 bis 40 Grad auftreten können. Sie können entstehen, ohne daß dem Arzt ein Vorwurf gemacht werden kann, wenn es sich (wie in dem vorliegenden Falle) um eine außergewöhnlich lange Operation handelt und schlechte Zirkulationsverhältnisse, also ein äußerst niedriger Blutdruck, vorgelegen haben.

2. Die Revision verweist auf die Äußerung des Sachverständigen Prof. Dr. Horatz, daß die typische Gefahr der Hypothermie in Hautschäden an den Auflagerungsstellen bestehe, und meint, das Berufungsgericht habe Beweis über die Behauptung der Klägerin erheben müssen, daß sie auch an anderen Stellen des Körpers Wunden erlitten habe, denn, wenn dies richtig sei, spreche das für eine unrichtige Behandlungsart. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht konnte die Behauptung der Klägerin als unerheblich erachten und dem Gutachten des Sachverständigen entnehmen, daß die Auflagerungsstellen wie Steißbein, Gesäß, Schulterblatt, Knöchel, Ferse und Kniescheibe zwar besonders gefährdet sind, daß aber auch an anderen, außergewöhnlich schlecht durchbluteten Körperstellen Hautschäden auftreten können. Die von dem Gutachter vorgelegten Lichtbilder zeigen ebenfalls Hautschäden an Stellen,

die nicht zu den besonders gefährdeten Auflagerungsstellen gehören. Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht von einer Vernehmung der Zeugen absehen, ohne hierdurch gegen das Verfahrensrecht zu verstoßen.

3. Daß Dr. P. nach dem eigenen Vorbringen des beklagten Landes die Temperatur des Gerätes fortschreitend auf etwa 50 Grad erhöht und kühleres Wasser in die Matte hat fließen lassen, wenn die vom Gerät angezeigte Temperatur über 50 Grad stieg, ergab sich aus dem Schriftsatz vom 1. Juli 1962. Dem Gutachten des Sachverständigen ist entgegen der Meinung der Revision nicht zu entnehmen, daß er das von Dr. P. gehandhabte Verfahren für fehlerhaft hält. Die Revision übersieht, daß die vom Gerät angezeigte Temperatur nicht identisch ist mit dem Wärmegrad, der auf die Haut der Klägerin einwirkte. Das ergibt sich aus dem Wärmeverlust, der vom Gerät zur Matte und von der Matte zur Körperoberfläche eintrat, zumal dazwischen noch das Badetuch und eine Schaumgummiunterlage lagen.

Der Sachverständige ist denn auch überzeugt, daß Dr. P. sich - wie jeder Anästhesist - nicht nur durch dauerndes Handauflegen auf die Kühlmatte, sondern auch durch gleichzeitige Messung der Wärme auf der Kühlmatte, überzeugt habe, welche effektiven Temperaturen am Körper anlagen. Er

sieht keinen Anhaltspunkt dafür, daß bei der Wiedererwärmung eine effektive Temperatur von 40° überschritten worden ist, und verneint das Vorliegen eines Kunstfehlers.

4. Das Berufungsgericht war auch nicht verpflichtet, dem Beweisantrag stattzugeben, den die Klägerin am Schluß ihres Schriftsatzes vom 18. April 1963 gestellt hat, denn die Fragen, zu denen die Klägerin den Sachverständigen unter Überreichung der Lichtbilder gehört wissen wollte, waren bereits in dem Gutachten beantwortet. Der Sachverständige weist nämlich darauf hin, daß derartige Hautschäden bereits bei einer Wiedererwärmungstemperatur von nur 35° beobachtet worden sind, und hält für möglich, daß es sich in diesen Fällen überhaupt nicht um Wiedererwärmungs-, sondern um Unterkühlungsschäden handelt.

5. Schließlich hält das Berufungsgericht auch den Vorwurf, die Ärzte des Beklagten hätten es unterlassen, alsbald einen Hautarzt hinzuzuziehen, ohne einen Rechtsfehler nicht für begründet. Nach seiner Ansicht ist die Behauptung des beklagten Landes einleuchtend, daß Hautschäden im akuten Stadium durch einen Chirurgen zu behandeln seien und daß ein Hautarzt erst zuzuziehen sei, wenn eine Narbenbildung erkennbar werde. Es ist nichts dafür dargetan, daß die Hautschäden der Klägerin im akuten Stadium anders hätten behandelt werden müssen, als es hier geschehen ist.

6. Auch sonst läßt das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler erkennen. Daher kann die Revision der Klägerin keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Hanbeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinr. Meyer